

Sachverhalt:

Die 21jährige Studentin Annett Achenbach besucht im Gemeindezentrum eine Solidaritätsveranstaltung der Initiative „Fairständnis“ (gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus, gegen Rechtsradikalismus und Antisemitismus). Hauptrednerin ist die 35jährige Veronique Voß als Vorsitzende der Gruppe „Mein Freund ist Ausländer“. Da sie wiederholt angegriffen worden ist, befinden sich auch einige Polizeibeamte (teils in Zivil und teils in Uniform) im Gemeindezentrum.

Als Annett Achenbach auf einem Stuhl in der Mitte der Reihe Platz genommen hat, hört sie, daß sich hinter ihr zwei junge Leute (der 21jährige Bernhard Braun und der 22jährige Christian Christiansen) darüber unterhalten, wie man die Solidaritätsveranstaltung am besten sprengen könne. Bernhard Braun weist auf die von ihm mitgebrachten faulen Eier und Tomaten, mit der er die Vorsitzende Veronique Voß kurz nach Beginn ihrer Rede bewerfen wolle. Christian Christiansen erklärt: „Mach´ das mal lieber alleine, ich halte mich da ´raus“. Annett Achenbach überlegt, ob sie einem Polizeibeamten Bescheid sagen solle. Da sie aber nicht so recht weiß, ob man ihr glauben werde oder ob es nicht vielleicht sogar schon zu spät sein könnte, bis sie einen der in der Nähe des Ausgangs stehenden Polizeibeamten erreicht, läßt sie es schließlich sein, denkt sich aber etwas anderes aus, falls Bernhard sein Vorhaben tatsächlich ausführen sollte.

Alle 5 Minuten später Veronique Voß ihren Redebeitrag beginnt, fängt Bernhard Braun an, mit den Eiern und Tomaten zu werfen. Zunächst wirft er zu kurz und trifft nur den Zuhörer Stefan Schön in der ersten Reihe am Arm. Annett Achenbach steht daraufhin ihrem Plan entsprechend von ihrem wackeligen Holzklappstuhl auf und bricht ein Stuhlbein ab. Bernhard Braun zielt inzwischen besser und trifft Veronique Voß mit einem genau berechneten Wurf am Oberkörper. Um die nächsten Würfe zu verhindern, schlägt Annett Achenbach mit dem Stuhlbein Bernhard Braun auf die Hand, in der er die Wurfgeschosse hält, so daß die Tomaten und Eier auf den Boden fallen und zerbrechen. Als kurz danach ein Polizeibeamter Bernhard Braun aus dem Saal bringen will, erstattet dieser Strafanzeige und stellt ebenso wie später auch Veronique Voß Strafantrag.

Wie ist das Verhalten von Annett Achenbach und Bernhard Braun strafrechtlich zu würdigen? (Die §§ 123, 185, 240 StGB sowie Sachbeschädigung im Bezug auf das Abbrechen des Stuhlbeins sind nicht zu prüfen).

Die Strafbarkeit des Bernhard Braun

1. Handlungsabschnitt: Der Wurf gegen Veronique Voß

A) Gefährliche Körperverletzung, §223a	1
AA) Grundtatbestand: Körperverletzung, §223	1
Ia) Objektiver Tatbestand	1
aa) Körperliche Mißhandlung	1
ab) Gesundheitsbeschädigung	4
Ib) Subjektiver Tatbestand	4
II)III)IV) Rechtswidrigkeit, Schuld, Ergebnis	4
AB) Gefährliche Körperverletzung, §223a	4
B) Sachbeschädigung, §303	5
Ia) Objektiver Tatbestand	5
Ib) Subjektiver Tatbestand	6
II)III)IV) Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafantrag	7
V) Ergebnis	7

2. Handlungsabschnitt: Der Wurf gegen Stefan Schöne

A) Gefährliche Körperverletzung, §223a	7
AA) Grundtatbestand Körperverletzung, §223	7
AB) Gefährliche Körperverletzung, §223a	7
B) Sachbeschädigung, §303	7
Ia) Objektiver Tatbestand	7
Ib) Subjektiver Tatbestand	7
II)III)IV) Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafantrag	9
V) Ergebnis	9
BA) Versuchte Sachbeschädigung, §§303II, 22, 23I	9
Ia) Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß	9
Ib) Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung	9
II)III)IV) Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafantrag	9
V) Ergebnis	9

3. Handlungsabschnitt: Der gesamte Zeitraum

A) Störung von Versammlungen und Aufzügen, §21 VersG	10
Ia) Objektiver Tatbestand	10
Ib) Subjektiver Tatbestand	10
II)III)IV) Rechtswidrigkeit, Schuld, Ergebnis	11
B) Versuch der Beteiligung, §30I	11
Konkurrenzen	11
Gesamtkonkurrenzen	11
Gesamtergebnis	11

Die Strafbarkeit der Annett Achenbach

1. Handlungsabschnitt: Der Schlag mit dem Stuhlbein

1.1 Erste Handlungsalternative: Handrücken

A) Gefährliche Körperverletzung, §223a	12
AA) Grundtatbestand: Körperverletzung, §223	12
Ia) Objektiver Tatbestand	12
aa) Körperliche Mißhandlung	12
ab) Gesundheitsbeschädigung	12
AB) Gefährliche Körperverletzung, §223a	13
Ia) Objektiver Tatbestand	13
Ib) Subjektiver Tatbestand	13
II) Rechtswidrigkeit	14
a) Rechtfertigung durch Notwehr, §32	14
aa) Vorliegen eines Angriffs	15
ab) Rechtswidrigkeit des Angriffs	15
ac) Erforderlichkeit der Notwehrhandlung	15
b) Rechtfertigung durch Notstand, §34	17
ba) Vorliegen einer Notstandslage	17
bb) Notstandshandlung	17
III) Entschuldigungsgründe	18
IV) Ergebnis	18

1.2. Zweite Handlungsalternative: Handinnenfläche

A) Gefährliche Körperverletzung, §223a	18
AA) Grundtatbestand: Körperverletzung, §223	18
Ia) Objektiver Tatbestand	18
aa) Körperliche Mißhandlung	18
ab) Gesundheitsbeschädigung	19
Ib)II)III) Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld	19
IV) Ergebnis	19
AB) Gefährliche Körperverletzung, §223a	19
AC) Versuchte Gefährliche Körperverletzung, §§223a, 22, 23I	19
Ia) Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß	19
Ib) Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung	20
II)III)IV) Rechtswidrigkeit, Schuld, Ergebnis	20

1.3 Zwischenergebnis

IV) Zwischenergebnis	20
B) Sachbeschädigung, §303	20
Ia) Objektiver Tatbestand	20
Ib) Subjektiver Tatbestand	21
II) Rechtswidrigkeit	21
a) Rechtfertigung durch Notwehr, §32	21
b) Rechtfertigung durch Notstand, §34	21
III)IV) Schuld, Ergebnis	21

2. Handlungsabschnitt: Das Zerschlagen des Stuhls

A) Gemeinschädliche Sachbeschädigung, §304	21
Ia) Objektiver Tatbestand	21
Ib) Subjektiver Tatbestand	22
II) Rechtswidrigkeit	22
II)III)IV) Rechtswidrigkeit, Schuld, Ergebnis	22
 Gesamtkonkurrenzen	22
 Gesamtergebnis	22

Arzt, Gunther u. Ulrich Weber

Baumann, Jürgen u. Ulrich Weber

Beck'sche Kurzkommentare zum NSTG

Binding, Karl

Dreher, Eduard, fortgef. v. Herbert Tröndle

Haas, Robert

Haft, Fritjof

Jakobs, Günther

Jeschek, Hans-Heinrich

Lackner, Karl

Leipziger Kommentar

Löwenheim, Ulrich

Maurach, Reinhart (Begr.), fortgef. v. Heinz Zipf

Maurach, Reinhart (Begr.), fortgef. v. Friedrich - Christian Schröder und Manfred Maiwald

Puppe, Ingeborg

Samson, Erich

- Strafrecht. BT. Ein Lehrbuch in 5 Heften. LH1, Delikte gegen die Person. 3.Aufl., Bielefeld 1988.
Strafrecht. AT. Ein Lehrbuch., 9., überarbeitete Aufl., Bielefeld 1985.
begr. von Georg Erbs, vorm. hrsg. von Max Kohlhaas, bearb. von Karlheinz Meyer. Band II, München 1986.
- Systematisches HdB. der Deutschen Rechtswissenschaft. Abt. 6. Unveränderter Nachdruck d. 3.Aufl. v. 1924, Berlin 1969.
- Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 46. neubearb. Aufl. des von Otto Schwarz begr. Werkes, München 1993.
- Notwehr u. Nothilfe. Zum Prinzip der Abwehr rechtswidriger Angriffe. Geschichtliche Entwicklung und heutige Problematik. Frankfurt a. M., Bern, Las Vegas 1978.
- Strafrecht. AT. Eine Einführung für Anfangssemester. 5.Aufl. München 1992.
- Strafrecht. AT. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. Lehrbuch. 2., erw. u. neubearb. Aufl., Berlin, New York 1991.
- Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 4., vollst. neubearb. u. erw. Aufl., Berlin 1988.
- Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 20., neubearb. Aufl. des von Eduard Dreher und Hermann Maassen begr. Werkes, München 1993.
- Strafgesetzbuch. Großkommentar. Hrsg. v. Hans-Heinrich Jeschek, Wolfgang Ruß und Günther Willms. 11., völlig neubearb. Aufl., Berlin, New York 1993.
- Error in obiecto und aberratio ictus. OLG Neustadt - NJW 64/311. JuS 1966/312.
- Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilbd.1, Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat. Ein Lehrbuch. 8., neubearb. u. erw. Aufl., Heidelberg 1992.
- Strafrecht. Besonderer Teil. Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte. Ein Lehrbuch. 7., neubearb. Aufl., Heidelberg 1988.
- Zur Revision der Lehre vom < konkreten > Vorsatz und der Beachtlichkeit der aberratio ictus. GA 1981, Seite 1.
- Strafrecht. Allgemeiner Teil. 7., erw. Aufl., Frankfurt a. M. 1988.
- Schönke, Adolf (Begr.), fortgef. v. Horst Schröder

Stree, Martin

Systematischer Kommentar

Wessels, Johannes

Strafgesetzbuch. Kommentar. Von Theodor Lenckner u.a.. 24., neubearb. Aufl., München 1991.
Probleme der Sachbeschädigung im Sinne des §303. JR 1980/187.
Systematischer Kommentar zum StGB. Von Hans - Joachim Rudolphi, Eckhard Horn und Erich Samson.
AT. 6., neubearb. Aufl., Stand 20. Lieferung. Bonn, Kiel 1993.
BT. 4., neubearb. Aufl., Stand 29. Lieferung.
Bonn, Kiel 1991.
Strafrecht. AT. Die Straftat und ihr Aufbau. 22. neubearb. Aufl., Heidelberg 1992.
BT. Bd.1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte. 16. neubearb. Aufl., Heidelberg 1992.

DIE STRAFBARKEIT DES BERNHARD BRAUN

1. Handlungsabschnitt: Der Wurf gegen Veronique Voß

A) Gefährliche Körperverletzung, § 223a¹

Bernhard Braun (B) könnte eine gefährliche Körperverletzung nach §223II begangen haben. Als Tatmerkmale hierfür kommen das Benutzen eines gefährlichen Werkzeugs, ferner der hinterlistige Überfall und die gemeinschaftliche Begehung in Betracht.

AA) Grunddelikt: Körperverletzung, § 223

Ia) Objektiver Tatbestand

B könnte sich durch den Wurf eines faulen Eies oder einer Tomate an den Oberkörper der Veronique Voß (V) einer Körperverletzung strafbar gemacht haben. Eine Körperverletzung ist eine körperliche Mißhandlung oder eine Gesundheitsbeschädigung.

aa) B könnte V körperlich mißhandelt haben.

Die Mißhandlung muß körperlich sein, das heißt der Angriff muß den Körper des Verletzten treffen.² Gleichgültig für die Begehung ist, ob der Täter das Opfer körperlich berührt.³ Eine körperliche Mißhandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.⁴ Es lassen sich unterschiedliche Tendenzen in der Auslegung dieser Definition feststellen. Der Gedanke des Integritätsschutzes läßt die am weitesten gehende Auslegung der körperlichen Mißhandlung zu. Diesem folgend ist die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität eine körperliche Mißhandlung.⁵ Zwar fallen seelische Quälereien und Störungen aller

¹Alle Paragraphen ohne nähere Angabe sind solche des StGB.

²Leipziger Kommentar (LK) , Hirsch, §223/8

³ebd., §223/10

⁴BGHSt 14,269, Wessels , BT, §5 II 1, Systematischer Kommentar (SK), Horn ,§223/4, §223/3

Lackner, §223/4, Dreher/Tröndle

⁵Arzt /Weber , STR BT, Rz. 266

Art grundsätzlich nicht unter den Tatbestand,⁶ausnahmsweise können solche Einwirkungen auf die Psyche wegen des Zusammenhangs der Psyche mit der Physis jedoch zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität führen. So können Fälle der ausschließlichen Ekeleregung eine körperliche Mißhandlung darstellen, insoweit sie in direkter Verbindung mit dem Körper des dann Verletzten stehen.⁷ Folgt man dieser Auffassung, so stellt das Bewerfen der V durch den B mit einem faulen Ei wegen des zu erwartenden Ekels vor dem auf dem Oberkörper aufgeplatzten Ei eine körperliche Mißhandlung dar, da der Ekel in direkter Verbindung zum Körper der V steht. Für den Fall des Wurfes mit einer faulen Tomate oder aber auch nur einer Tomate ist wohl auch davon auszugehen, daß eben diese wie das Ei am Oberkörper zerplatzen wird. Es ist davon auszugehen, daß sich V vor fauler Tomatenmasse oder aber auch nur vor Tomatenmasse auf ihrer Oberbekleidung ekeln wird. Wie schon beim Ei liegt hier dann wiederum eine körperliche Mißhandlung vor.

Ähnlich weite Auslegungsspielräume läßt die These zu, die besagt, daß zum einen alle Einwirkungen auf den Körper eines anderen Menschen, die nicht als gänzlich unerheblich angesehen werden müssen, der zusätzlichen Feststellung aus einer üblen, unangemessenen Behandlung resultiert zu sein, nicht bedürfen.⁸ Zum anderen aber Mißhandlung im Sinne des §223 auch angesichts einer Einwirkung auf den Körper eines anderen Menschen anzunehmen ist, die objektiv als ganz unerheblich erscheint, jedoch von einer Gesinnung getragen ist, die den Vorgang als üble, unangemessene (sozialwidrige) Behandlung charakterisiert.⁹ So kann im Rahmen dieser These auch auf körperliche Mißhandlung zu entscheiden sein, wenn Ekelgefühle oder Mißbehagen aufgrund einer Manipulation mit dem Körper entstehen, wobei es jedoch entscheidend auf Art und Erheblichkeit der manifest gewordenen Körpereinwirkung, also nicht darauf, ob das Opfer überhaupt und wie sehr es auf diese Einwirkung psychisch reagiert hat, ankommt.¹⁰ Vorangehend wird bei dieser Definition der körperlichen Mißhandlung festgestellt, daß bei der inhaltlichen Deutung des Begriffs der üblen, unangemessenen Behandlung der Gesichtspunkt der bewußten Ehrverletzung eine wesentliche Rolle zu spielen scheint.¹¹ Unstrittig ist, daß das Bewerfen der V durch den B eine üble, unangemessene Behandlung ist. Folgt man dieser These, sind die Folgen des Wurfes, also die Intensität des Ekelgefühls, nicht von Bedeutung. Eine körperliche Mißhandlung ist hier gegeben, da die Erheblichkeit der Folgen des Wurfes zu einer üblen, unangemessenen Behandlung nicht hinzutreten braucht. Auch wenn der Wurf des B eine objektiv ganz unerhebliche Einwirkung auf den Körper darstellt, ist nach dieser These eine körperliche Mißhandlung im Sinne des §223 gegeben.

Anders wird die körperliche Mißhandlung beschrieben, wenn vom somatologischen Krankheitsbild ausgegangen wird.¹² Hier ist die Gesinnung kein tragfähiges unrechtsbegründendes Element,¹³eine üble, unangemessene Behandlung mit nur ganz unerheblichen Folgen also keine körperliche Mißhandlung. Seelischer Schmerz, seelisches Leid oder Schreck scheiden für sich allein mangels Einwirkung¹⁴auf den Körper aus. Wegen fehlender körperlicher Einwirkung, fällt daher auch die nur ekelerregende Behandlung (z.B. durch Anspeien) nicht unter §223.¹⁵ Nur wenn neben der Erschütterung des seelischen

⁶ebd., Rz.267

⁷ebd., Rz.267

⁸SK, Horn, §223/8

⁹ebd.,(Fraglich ist, ob der nicht gegebene Versuchstatbestand des §223 hier "eingeführt" werden soll.)

¹⁰ebd., §223/9

¹¹ebd., §223/7

¹²LK, Hirsch, Vor- §223/2

¹³ebd., §223/6

¹⁴Hirsch benutzt "Einwirkung" anders als Arzt / Weber und Horn, während er Einwirkung auf die Gesundheit meint, benutzen sie sie für das direkte Verbundensein von (hier:) Ekel und Körper.

Gleichgewichts zugleich eine Reizung der die sinnlichen Eindrücke vermittelnden Empfindungsnerve des Zentralnervensystems eintritt (etwa eine schwere Alteration, Kollaps), so kann gleichzeitig auch eine Einwirkung auf den Körper und so eine körperliche Mißhandlung gegeben sein, die stets auch eine Gesundheitsbeschädigung wäre.¹⁶ Ob die Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens mehr als nur unerheblich ist, kann nicht nach dem möglicherweise höchst willkürlichen subjektiven Empfinden, sondern nur aus der Sicht eines objektiven Betrachters bestimmt werden.¹⁷ Überzeugen kann hier nur die letztere Auslegung, gerade unter dem Gesichtspunkt der Problematik, daß die Grenze zwischen der Beleidigung und der Körperverletzung sehr unscharf wird, wenn allein eine üble, unangemessene Behandlung, also Ehrverletzung, für eine Körperverletzung hinreichend wäre.¹⁸

B hat gezielt auf V geworfen. Dies läßt darauf schließen, daß er entweder mit einem faulen Ei oder aber mit einer Tomate geworfen hat, mit mehr als einem Gegenstand in der Hand läßt sich nicht gezielt werfen.

Für den Fall, daß er V mit einem faulen Ei auf den Oberkörper getroffen hat, ist davon auszugehen, daß dieses zerplatzt, sich einigermaßen gleichmäßig verteilt, so daß auch Anteile des arg unangenehm stinkenden Eies ihr Gesicht bespritzen. V wird sich ekeln. Ihr seelisches Gleichgewicht wird erschüttert sein, aus dem Sachverhalt ist jedoch nicht zu erkennen, daß zugleich eine durch den Ekel hervorgerufene Einwirkung (wie etwa Übelkeit) auf ihren Körper eingetreten ist. Davon ist auch nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht zwingend auszugehen. So hat B V zwar übel und unangemessen behandelt, ihr körperliches Wohlbefinden aber nur unerheblich beeinträchtigt. Falls B V dagegen mit einer Tomate, ganz gleich, ob faul oder nicht faul, beworfen hat, bleibt das Ergebnis gleich, da unbestritten ist, daß eben diese einen wesentlich niedrigeren Ekelwert als ein faules Ei hat. Zutreffend ist auch die Feststellung, daß in der Regel das Schwergewicht der Einwirkung beim Besudeltwerden in der Empörung über die besonders kränkende Behandlung zu sehen ist, während das körperliche Wohlbefinden in der Regel nicht beeinträchtigt ist.¹⁹

B hat V also nicht körperlich mißhandelt.

ab) B könnte V jedoch an der Gesundheit beschädigt haben.

Literatur und Rechtsprechung sind sich in der Auslegung des Begriffes der Gesundheitsbeschädigung weitgehend einig. So gibt es zwar die Ansicht, daß die psychische Beeinträchtigung für sich allein nicht genügt, und es vielmehr erforderlich ist, daß der Körper durch sie in einen krankhaften Zustand, insbesondere nervlicher Art, versetzt wird, um eine Gesundheitsbeschädigung bejahen zu können,²⁰ in der Regel und zutreffend geht man aber davon aus, daß die Gesundheitsbeschädigung das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes körperlicher oder psychischer Art ist.²¹

Die Gesundheitsbeschädigung ist nicht ausdrücklich auf die Beeinträchtigung des körperlichen Zustands beschränkt, vielmehr kann auch die Erregung oder Steigerung einer psychischen pathologischen Störung Gesundheitsbeschädigung sein.²² Es ist nicht davon auszugehen, daß der Wurf des B mit einer solchen Wucht auf den Oberkörper der V auftraf, daß mit einer physischen pathologischen Veränderung ihres Gesundheitszustandes zu rechnen ist. Im Übrigen ist auch nichts dahingehendes im Sachverhalt gesagt. Von einer psychischen pathologischen Veränderung ist auch nicht auszugehen. Ekel selbst stellt noch keine

¹⁵LK, Hirsch, §223/8

¹⁶ebd., Schönke - Schröder, Eser, §223/4

S-S, Stree, §223/4a

¹⁸vgl.: LK, Hirsch, §223/8; Maurach, BT, §9 I 14

¹⁹vgl.: OLG Zweibrücken- 1Ss 238/89, NJW 1991, 241

²⁰LK, Hirsch, §223/14

²¹vgl.: BGHSt NJW 60,2253; Wessels, BT, §5 II 2

²²S-S, Eser, §223/6

krankhafte seelische Veränderung dar, sondern ist im Gegenteil eine äußerst gesunde Abwehrreaktion des Körpers. Zudem dürfte der Ekel auch aus diesem Grunde in der Regel keine weiteren psychischen pathologischen Zustände hervorrufen. Zudem ist hierzu im Sachverhalt nichts erwähnt.

B hat V also nicht an der Gesundheit beschädigt.

Ib)II)III)IV) sind nicht mehr zu prüfen.

V) Ergebnis: B hat sich einer Körperverletzung an der V nach nicht § 223 strafbar gemacht.

AB) Gefährliche Körperverletzung, § 223a

Die Körperverletzung nach §223 ist Grundtatbestand für die gefährliche Körperverletzung nach §223a. Der Grundtatbestand ist nicht erfüllt. B kann sich also einer gefährlichen Körperverletzung, nicht strafbar gemacht haben.

B) Sachbeschädigung, § 303

Fraglich ist, ob B sich einer

Sachbeschädigung nach §303 strafbar gemacht hat. Dazu müßte er die Kleidung der V beschädigt oder zerstört haben.

Ia) Objektiver Tatbestand

Unstrittig ist, daß er die Kleidung der V nicht zerstört hat.

B könnte die Kleidung der V jedoch beschädigt haben.

Der Begriff des Beschädigens ist in der Literatur und in der Rechtsprechung zwar sehr umstritten, es ist aber nicht nötig, den Streit an dieser Stelle detailliert darzulegen, sondern nur skizziert, da er in diesem Fall für die Lösung unerheblich ist.

Die Rechtsprechung legte zunächst eng aus, und verstand unter einer Sachbeschädigung das Vorliegen einer substanzverletzenden Einwirkung.²³ Eine Substanzverletzung ist heute nicht unbedingt erforderlich.²⁴ Eine Sache ist auch dann beschädigt, wenn der Täter auf sie körperlich derart einwirkt, daß dadurch ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur geringfügig beeinträchtigt wird.²⁵ Nicht zu rütteln ist am Ausgangspunkt, daß die Sachbeschädigung nicht unbedingt eine Substanzeinbuße voraussetzt, sondern als Kriterium für sie eine Gebrauchsbeeinträchtigung durchaus genügt.²⁶ Ebensowenig läßt sich ernsthaft daran zweifeln, daß die Möglichkeit den Schaden zu beheben, als solche noch nicht das Vorliegen einer Sachbeschädigung ausschließt.²⁷ Eine belangreiche Veränderung des vom Eigentümer bewußt gestalteten äußeren Erscheinungsbildes stellt eine Sachbeschädigung dar.²⁸ Gegenüber diesen neueren Tendenzen in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hält der BGH jedoch daran fest, daß eine dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwiderlaufende Veränderung der äußeren Erscheinung und Form einer Sache für sich allein grundsätzlich nicht ausreicht, um den Tatbestand des §303 zu begründen.²⁹ Es könne nicht die Aufgabe des Strafrichters sein, das "richtige" ästhetische Urteil zu finden und an die Stelle einer anderen Beurteilung, beispielsweise durch den Eigentümer, zu setzen.³⁰ Etwas anderes gilt nur für den schon vom RG³¹

²³Wessels, BT, §1 I 3a

²⁴BGH St 13,207; Lackner §303/4; S-S, Stree, §303/8

²⁵S-S, Stree §303/8

²⁶Stree - Probleme der Sachbeschädigung, NJW 1987,389

ebd.

²⁸OLG Celle MDR, 78, 503, vgl.: Gössel, Wildes Plakatieren und Sachbeschädigung im

Sinne des §

303, JR 1980, 187

²⁹BGH St 29,129

³⁰ebd.

³¹RG St 43,205

hervorgehobenen Fall, daß die Gebrauchsbestimmung eines Gegenstandes, etwa einer Statue, eines Gemäldes oder eines Baudenkmals, offensichtlich mit seinem ästhetischen Zweck zusammenhängt.³²

Hier wird der Streit zwischen der neueren Rechtsprechung der OLGs und des BGH irrelevant.

Es ist wohl unbestritten und offensichtlich, daß Kleidung neben der Funktion den Körper zu schützen auch einen ästhetischen Zweck zu erfüllen hat.

Das Bewerfen der Kleidung der V durch den B hat die Kleidung in ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch erheblich vermindert. Zum einen konnte die Kleidung ihren ästhetischen Zweck nicht mehr erfüllen, ganz gleich ob sie mit Eier- oder Tomatenmasse beschmutzt ist. Sie war auf jeden Fall zu Repräsentationszwecken, zweifelsohne sehr wichtig für RednerInnen vor öffentlichem Publikum, nicht mehr geeignet. Zum anderen konnte die Kleidung dem Körperschutz nur noch in eingeschränkter Weise dienen, da sie, egal wovon, befeuchtet war.

Die Bekleidung konnte die ihr eigentümliche Zweckbestimmung also nicht mehr in früherem Maß erfüllen.

Jedoch kommt es bei allen Formen der Beschädigung auf eine gewisse Erheblichkeit der Beeinträchtigung an.³³

Diese ist in der Regel gegeben, wenn der frühere Zustand nicht wiederhergestellt werden kann oder wenn die Wiederherstellung einen nicht geringfügigen Aufwand von Zeit, Arbeit oder Kosten erfordert.³⁴ Belangreich ist die Beeinträchtigung durch den Wurf des B, weil das Waschen der Kleidung der V bedingt, daß es der V auf eine gewisse Dauer entzogen wird.³⁵ Daß die Gebrauchsbeeinträchtigung der Kleidung nur vorübergehend war, weil sie durch Waschen wieder beseitigt werden konnte, spielt keine Rolle.³⁶

B hat die Kleidung der V beschädigt.

Ib) Subjektiver Tatbestand

B könnte V absichtlich beworfen haben.

Von Absicht wird ausgegangen, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges herbeizuführen oder den Umstand zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.³⁷ Dem B kam es jedoch nicht auf den tatbestandlichen Erfolg der Sachbeschädigung an, sein Ziel war es die Solidaritätsveranstaltung zu sprengen.

B könnte mit direktem Vorsatz, dolus dir. II, gehandelt haben.

Dieser ist zu bejahen, wenn der Täter weiß oder als sicher voraussetzt, daß sein Handeln zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führt.³⁸ Egal, ob er die Verwirklichung für sicher oder möglich hält, sie wünscht oder bedauert,³⁹ genügt die Vorstellung diese Folge würde sicher und notwendig eintreten.

B unterhielt sich mit Christian Christiansen (C) darüber, wie man die Veranstaltung am besten sprengen könne, in diesem Zusammenhang verweist er auf die von ihm mitgebrachten Eier und Tomaten, mit denen er die Vorsitzende Veronique Voß bewerfen wolle. Es ist davon auszugehen, daß B sich vorstellt, die Sachbeschädigung an der Kleidung der V sei eine notwendige Nebenfolge zum Erreichen seines eigentlichen Zieles. Daran kann bei wirklichkeitsnaher Betrachtung wohl nicht gezweifelt werden.

B hat mit direktem Vorsatz gehandelt.

II) Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

III) Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV) Die Sachbeschädigung nach §303 ist Antragsdelikt.

Strafantrag von Seiten der V wurde gestellt.

V) Ergebnis: B hat sich einer Sachbeschädigung nach §303 strafbar gemacht.

2. Handlungsabschnitt: Der Wurf gegen Stefan Schöne

³²BGH St 29,129

³³LK, Wolff, §303/7

³⁴ebd.1010

³⁵vgl.: OLG Frankfurt am Main, NJW 1987,389

³⁶ebd.

³⁷Wessels, AT, §7 II 1, vgl.: BGH St 21,283

³⁸Jeschek, AT, §29 III 1

³⁹BGH St 21/283

⁴⁰Wessels, AT, §7 II 2

A) Gefährliche Körperverletzung, § 223a

AA) Grundtatbestand: Körperverletzung, § 223

AB) Gefährliche Körperverletzung, §223a

B hat sich aus den gleichen Gründen wie bei der Prüfung des Wurfes gegen V der Körperverletzung nach §223 und somit der Gefährlichen Körperverletzung nach §223a nicht strafbar gemacht, da der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist.

B) Sachbeschädigung, § 303

Ia) Objektiver Tatbestand : siehe Prüfung " Wurf gegen V"

Ib) Subjektiver Tatbestand

B wollte die Veranstaltung sprengen. Als notwendige Nebenfolge sah er es an, die Kleidung der V zu beschädigen. Er wirft jedoch zu kurz und trifft den Zuhörer Stefan Schöne (S) am Arm.

Fraglich ist, ob B gegenüber dem S mit Eventualvorsatz handelte. Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter es ernstlich für möglich hält, und sich damit abfindet, daß sein Verhalten zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führt.⁴¹ Der Täter muß den für möglich gehaltenen Erfolg billigend in Kauf genommen haben.⁴² Bei dem zweiten Wurf, der später V trifft, hätte B sicherlich mit Eventualvorsatz gehandelt. Er wäre sich über die Möglichkeit des Fehlgehens der Tat hinreichend im klaren gewesen, und hätte sie billigend in Kauf genommen. Für den ersten Wurf läßt sich dies aber nicht klären. Es ist durchaus vorstellbar, daß B ein Fehlgehen seines Wurfes nicht ernstlich für möglich hält. Läßt sich nicht klären, ob der Täter mit Eventualvorsatz gehandelt hat, greift der Grundsatz in dubio pro reo ein; danach müßte hier von einem aberatio ictus ausgegangen werden.⁴³ Dazu müßte der Täter ein Handlungsobjekt genügend individualisiert haben und seine Willensbetätigung darauf abgestellt haben, der tatsächliche Kausalverlauf aber ein vom Täter nicht einbezogenes Objekt verletzt haben.⁴⁴ Desweiteren müßte der Täter nicht erkannt haben, daß die Verlaufsmöglichkeit nicht unwahrscheinlich ist, da sonst ein Alternativvorsatz vorläge.⁴⁵

B hat sein Handlungsobjekt genügend individualisiert, er wollte V treffen. Als er den S traf, zielte er genauer, um eben doch V zu treffen. Er hatte also ein nicht von ihm einbezogenes Objekt getroffen. Es muß davon ausgegangen werden, daß er die nicht unwahrscheinliche Möglichkeit des Fehlgehens der Tat nicht erkannt hat.

Es handelt sich also um einen aberratio ictus.

Unklar ist, wie der aberratio ictus zu bewerten ist. Die ganz herrschende Meinung⁴⁶ geht dann von einer versuchten und einer fahrlässigen Straftat (hier: Sachbeschädigung) aus, eine Mindermeinung⁴⁷ beruft sich allerdings auf Farinacius⁴⁸ und argumentiert so, daß der Täter es (hier:) als notwendige Folge ansah, einem anderen die Kleidung zu beschädigen und er auch einem anderen die Kleidung beschädigt hat. Danach verbindet sich die Vorstellung ein bestimmtes Objekt zu verletzen notwendig mit der weiteren Vorstellung auch ein Objekt dieser Gattung zu verletzen.⁴⁹ Die Kenntnis des Tatobjekts nach seinen Gattungsmerkmalen reicht

für Vorsatz aus.⁵⁰ Die ganz h.M. geht von der Konkretisierungstheorie aus. Die bedeutet hier, daß B eben nur die Kleidung der V als notwendig beschädigungswert ansah, die Kleidung des S nur fahrlässig beschädigt hat. Dieser Meinung ist zuzustimmen. Selbst wenn sich zu der Vorstellung die Kleidung der V zu beschädigen auch die Vorstellung gesellt, Kleidung überhaupt zu beschädigen, ist dieses aber dennoch nicht vom Vorsatz des Täters (B) getragen. Es hat für den B gar keinen Sinn Kleidung als Gattung zu beschädigen, sondern eben nur die der V, um so die Veranstaltung zu sprengen. Hier, wie die Mindermeinung, von Vorsatz auszugehen, ist wenig differenzierend. Da das Strafrecht immer als ultima ratio dienen soll, erscheint es doch zumindestens als

⁴¹Wessels, AT, §7 II 3

BGH St 36,1 ;21,283

⁴³Wessels, AT, §7 IV 2

⁴⁴Maurach, AT1, §23 III Rz. 30

⁴⁵Jakobs, AT, 8/80

⁴⁶Baumann /Weber, AT, §27 I 1; Maurach , AT1, §27 III Rz. 31; Lackner, §15 Rz 12; §15 Rz 54; SK, Rudolphi, §16 Rz33; Jeschek, AT, §29 V c ; Wessels, AT, §7 IV 2

S-S, Cramer,

⁴⁷Löwenheim, JuS 66,312; Puppe , GA 1981, Seite 1

⁴⁸suffit animus occidendi si non in specie, saltem in genere

⁴⁹Löwenheim, JuS 1966,312

⁵⁰ebd., S.313

fraglich, ob dies hinreichend bei der Auslegung der Mindermeinung möglich ist. Der Täter wird in den meisten Fällen des aberratio ictus das Fehlgehen der Tat bedauern. Es ist auch davon auszugehen, daß dies dem Täter nicht völlig gleichgültig sein wird, und er sein Handeln überdenken wird. Die Auslegung der h.M. bietet hier über den Versuch die geeignete Möglichkeit das Strafmaß dosierter einzusetzen. Für den Fall, daß es dem Täter gleichgültig ist, oder aber das Gericht aus einem anderen Grunde eine Strafe nicht mildern will, so muß es dies aus §223II, 22, 23I auch nicht. Die h.M. gibt also die Möglichkeit, differenzierter mit der Problematik des aberratio ictus umzugehen. So ist hier also von einer versuchten und einer fahrlässigen Sachbeschädigung auszugehen. Nach dem Grundsatz "Nulla poena sine lege" (§1), scheidet die fahrlässige Sachbeschädigung aus.

II)III)IV) sind nicht mehr zu prüfen.

V) Ergebnis: B hat sich einer Sachbeschädigung nach §303 nicht strafbar gemacht.

BA) Versuchte Sachbeschädigung, §§ 303II,22,23I

Ia) Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß

Nach der Legaldefinition des §22 ist für den Versuchstatbestand das Vorliegen des vollen subjektiven Unrechtstatbestandes erforderlich.⁵¹ Grundlage ist der Tatentschluß, der den Vorsatz und die sonstigen subjektiven Merkmale umfaßt.⁵² Wesentlich für den Vorsatz ist, daß er ein Wissens- und ein Willenselement umfaßt.⁵³ Dabei ist die Voraussetzung des Wissenselementes, daß der Täter sich Tatumstände vorstellt, bei deren Verwirklichung der volle Unrechtstatbestand erfüllt wäre.⁵⁴ Auf der Willensebene ist für den Versuch dieselbe Vorsatzform erforderlich wie für das vollendete Delikt.⁵⁵

B wollte V bewerfen, und weiß, daß dadurch eine Sachbeschädigung eintreten wird. Er handelt mit direktem Vorsatz (vgl.: Subjektiver Tatbestand - Wurf gegen die Veronique Voß).

Ib) Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung.

Zur Verwirklichung des objektiven Versuchstatbestandes ist ein unmittelbares Ansetzen erforderlich.⁵⁶ Als weiteres Wesenselement muß das Fehlen der Tatvollendung gegeben sein.⁵⁷ B hat unmittelbar zur Tat angesetzt, als er geworfen hat. Das Fehlgehen des Wurfes war zugleich das Fehlen der Tatvollendung.

II)III) B handelt rechtswidrig und schuldhaft.

IV) Die versuchte Sachbeschädigung nach §§303II,22,23I ist Antragsdelikt. Strafantrag von Seiten der V ist gestellt.

V) Ergebnis : B hat sich einer versuchten Sachbeschädigung nach §§303II,22,23I strafbar gemacht.

3. Der gesamte Handlungszeitraum

A) Störung von Versammlungen und Aufzügen, § 21 VersG

B könnte sich aus §21VersG strafbar gemacht haben. Dazu müßte er als Tathandlung während einer erlaubten öffentlichen Veranstaltung Gewalttätigkeiten angedroht oder begangen haben oder grobe Störungen verursacht haben.

Ia) Objektiver Tatbestand Gewalt ist der Einsatz von Zwangsmitteln, vor allem körperlicher Kraft, durch tätiges Handeln gegen Personen oder Sachen, wenn er mittelbar auch gegen die Person wirkt.⁵⁸ Der in §21VersG verwendete Begriff Gewalttätigkeit unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Handeln nur dadurch, daß ein aggressives Handeln erforderlich ist.⁵⁹ Das Bewerfen der V durch den B ist ein

⁵¹Wessels, AT, §14 II 1 ; S-S, Eser, §22,Rz. 3

⁵²Wessels, AT, §14 II 1

⁵³Wessels, AT, §7 I 1

⁵⁴S-S, Eser, §22 Rz. 14,15

⁵⁵S-S, Eser, §22 Rz. 17

⁵⁶Wessels, AT, §14 II 2; S-S, Eser §22 Rz.. 36ff

⁵⁷Wessels, AT, §14 II 1

⁵⁸Beck'sche KK zum NStG, § 21 VersG, S.58

⁵⁹ebd.

Zwangsmittel körperlicher Kraft gegen ihre Kleidung, das mittelbar auch gegen V selbst wirkt, sie ist genötigt ihre Rede zu unterbrechen. B könnte als Tathandlung auch grobe Störungen verursacht haben. Störungen, die auf eine Vereitelung der Veranstaltung hinauslaufen, gelten als grobe Störungen, wie z.B. ... das Werfen von Stinkbomben....⁶⁰ Falls B mit einem faulen Ei geworfen haben sollte, handelt es sich zudem auch noch um eine grobe Störung der Veranstaltung. Nach dem Grundsatz in dubio pro reo ist hier jedoch davon auszugehen, daß dies nicht der Fall war. Es ist davon auszugehen, daß die Veranstaltung öffentlich und nichtverboten war. B hat während einer erlaubten öffentlichen Veranstaltung Gewalttätigkeiten begangen.

Ib) Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob B mit Absicht handelte.

Dazu müßte er gewußt haben, daß es sich um eine nichtverbotene öffentliche Versammlung handelte. Desweiteren müßte B die Veranstaltung sprengen oder aber sonst ihre Durchführung vereiteln haben wollen. In Anbetracht der Lage, daß einige Polizeibeamte im Saal waren, und daß die Veranstaltung im Gemeindezentrum stattfindet, ist es völlig abwegig anzunehmen, daß B nicht wußte, daß es sich um eine erlaubte öffentliche Veranstaltung handelte. B unterhält sich mit dem C darüber, wie man die Veranstaltung am besten sprengen könne. Zu diesem Zweck will er die Vorsitzende V mit Eiern und Tomaten bewerfen. Ob dieses Mittel dazu geeignet ist, sei dahingestellt. Verhindert ist jedoch eine Veranstaltung, wenn die Einwirkung auf einzelne Versammlungsteilnehmer z.B. dazu führt, daß der vorgesehene Redner am Erscheinen gehindert wird.⁶¹ Das Bewerfen der V ist dazu geeignet, sie am Erscheinen zu hindern.

Es scheint so, als ob B und die Rechtsprechung den Begriff "die Veranstaltung zu sprengen" verschiedentlich verstehen und gebrauchen. Die Rechtsprechung versteht unter diesem Begriff, daß die schon versammelten Teilnehmer durch die Gewalttätigkeiten oder Störungen gezwungen werden, den Versammlungsort zu verlassen. Ob dies in der Absicht des B lag scheint zumindestens fragwürdig, und muß also verneint werden. Das ist hier jedoch bedeutungslos, da B zumindestens in der Absicht handelte die Veranstaltung zu verhindern.

II)III) Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV) Ergebnis: B hat sich aus §21VersG strafbar gemacht.

B) Versuch der Beteiligung, § 30I

Da im ganzen Sachverhalt nur Vergehen, nicht aber Verbrechen vorkommen, ist die Frage, ob B den C anstiften wollte hier nicht zu erörtern.

Zwischenergebnis: B hat sich aus den §§303 und 303II,22,23I sowie §21VersG strafbar gemacht.

Konkurrenzen

Die Aussetzung gemäß §303II,22,23I tritt hinter §303 zurück.

Gesamtkonkurrenzen

Für §303 und §21VersG ist davon auszugehen, daß sie in Tateinheit begangen wurden. Beide Delikte waren vom ursprünglichen Vorsatz des B umfaßt. Sie werden also nach §52 bestraft.

Gesamtergebnis

B ist wegen Störung öffentlicher Veranstaltungen nach §21VersG zu bestrafen.

⁶⁰ebd., S.59

ebd., S.59 aa

DIE STRAFBARKEIT DER ANNETT ACHENBACH

1. Handlungsabschnitt: Der Schlag mit dem Stuhlbein

Der Sachverhalt ist bei dem Stuhlbeinschlag sehr unpräzise. Es wird nicht klar, mit welcher Härte und wo der Schlag auf die Hand trifft. Beides ist für die rechtliche Würdigung des Schlages von großer Bedeutung. Der Sachverhalt kann berechtigt unterschiedlich ausgelegt werden, so daß man zu qualitativ verschiedenen Ergebnissen kommt. Gleichberechtigte Sachverhaltsdeutungen müssen nebeneinander rechtlich gewürdigt und daraufhin miteinander verglichen werden.⁶² Aus dem Sachverhalt wird nicht klar, ob A den Handrücken oder die Handinnenfläche des B getroffen hat. Dieses muß nebeneinander gewürdigt werden.

1.1. Erste Handlungsalternative: Handrücken

A) Gefährliche Körperverletzung, § 223a

Annett Achenbach (A) könnte eine gefährliche Körperverletzung nach §223a begangen haben. Dazu müßte sie den B körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt haben, als Tatmerkmal käme das Benutzen eines gefährlichen Werkzeugs in Betracht.

AA) Grundtatbestand: Körperverletzung, § 223

Ia) Objektiver Tatbestand

A könnte eine Körperverletzung begangen haben. Sie müßte den B körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt haben.

aa) Fraglich ist, ob sie den B körperlich mißhandelt hat.

A könnte den B durch einen durchschnittlich heftigen Schlag körperlich mißhandelt haben. Das Hervorrufen körperlicher Funktionsstörungen ist eine körperliche Mißhandlung.⁶³ Der Erfolg besteht vor allem in der Substanzverletzung, wie z.B. auch einer Beule, Prellung oder Wunde.⁶⁴ Da der Handrücken des Menschen sehr empfindlich ist, ist als Handlungserfolg der üblen, unangemessenen Behandlung des Stuhlbeinschlagens mit einer Prellung durchaus zu rechnen. Ob so auch eine körperliche Funktionsstörung eingetreten ist, sei dahingestellt. Die Hand müßte dann durch die Prellung nicht mehr zum Greifen und Fassen "benutzbar" sein.

A hat den B körperlich mißhandelt.

ab) A könnte den B auch an der Gesundheit beschädigt haben.

Als Gesundheitsbeschädigung gilt jede Herbeiführung eines vom relativen Normalzustand der körperlichen Funktionen des Opfers nachteilig abweichenden Zustandes.⁶⁵ Hier bleiben unerhebliche Wirkungen außerhalb des Tatbestandes.⁶⁶ Die schon zur körperlichen Mißhandlung festgestellte Funktionsstörung der Hand, die sie unbenutzbar macht, ist unstrittig ein vom relativen Normalzustand nachteilig abweichender Zustand. Er ist auch wegen der Folgen, die er mit sich zieht als erheblich zu bewerten. Eine Erschwerung des täglichen Lebens und eventuell sogar kurze Arbeitsunfähigkeit sind zu erwarten.

A hat den B also an der Gesundheit beschädigt.

⁶²Samson, Strafrecht I, S. 3

⁶³S-S, Eser, §223/3

⁶⁴LK, Hirsch, §223/7; Wessels, BT, §5 II 1

⁶⁵Maurach, BT, §9 I Rz. 5

⁶⁶Maurach, BT, §9 I Rz. 5

A hat eine Körperverletzung nach §223 begangen.

AB) Gefährliche Körperverletzung, §223a

Ia) Objektiver Tatbestand

Die gefährliche Körperverletzung nach §223a ist Qualifizierungstatbestand der Körperverletzung. Der Grundtatbestand ist gegeben. Qualifizierend in Betracht kommt hier das Begehen der Tat mittels eines (anderen) gefährlichen Werkzeugs. Ein Werkzeug ist ein beweglicher Gegenstand, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann.⁶⁷ Die Gefährlichkeit des Werkzeugs hängt davon ab, ob es unter Berücksichtigung seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung konkret geeignet ist, erhebliche Verletzungen bei dem Angegriffenen hervorzurufen.⁶⁸ Das Stuhlbein ist ein beweglicher Gegenstand, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann. Die objektive Beschaffenheit des Stuhlbeins ist hart und deshalb bei einem Schlag auf die Hand konkret geeignet erhebliche Verletzungen wie etwa eine Funktionsstörung der Hand oder gar einen Knochenbruch hervorzurufen.

A hat die Tat mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen..

A hat eine gefährliche Körperverletzung nach §223a begangen.

Ib) Subjektiver Tatbestand

A könnte mit Absicht gehandelt haben.

Das Ziel der A ist es die nächsten Würfe des B zu verhindern.

Sie könnte mit direktem Vorsatz gehandelt haben.

Von diesem, *dolus dir. II*, wird ausgegangen, wenn der Täter weiß oder als sicher voraussieht, daß sein Handeln zur Verwirklichung des Tatbestandes führt.⁶⁹ Egal, ob er die Verwirklichung für sicher oder wahrscheinlich hält, sie wünscht oder bedauert, genügt die Vorstellung, diese Folge würde sicher und notwendig eintreten.⁷¹

A will dem B mittels eines Stuhlbeins Eier und Tomaten aus der Hand schlagen. Es ist davon auszugehen, daß die sehr schnell handelt, da B laut Sachverhalt nicht versucht auszuweichen. Sie wird sich keine Gedanken darüber machen, welchen Teil der Hand sie treffen wird. Da sie also keine Bemühungen unternimmt, die Hand so zu treffen, daß möglichst kein Verletzungserfolg eintritt, ist folglich davon auszugehen, daß sie wußte, daß sie mit dem Stuhlbein dem B beim Schlagen erhebliche Verletzungen zufügen kann. Bei wirklichkeitsnaher Betrachtung ist davon auszugehen, daß sie den Körperverletzungserfolg als sicher voraussieht, als notwendige Folge zur Erfüllung ihres Zieles, den B am Werfen zu hindern.

Die h.M. betrachtet es nicht als erforderlich, daß sich der Täter der Gefährlichkeit der Begehungsweise bewußt ist.⁷² Die Gegenmeinung kritisiert, daß die h.M., indem sie nicht das laienhafte Bewußtsein der konkreten Gefährlichkeit des Werkzeugs verlangt, dem Täter ein Delikt angelastet wird, dessen unrechtserhöhender Sinngehalt ihm nicht bewußt geworden ist.⁷³ Der hier angerissene Streit über die Anforderung an den Vorsatz ist nicht relevant. Es ist davon auszugehen, daß sich a der Gefährlichkeit des Stuhlbeins durchaus bewußt war, sie wußte, daß das Mittel des Stuhlbeinschlagens auf die Hand konkret dazu geeignet ist, dem B erhebliche Schmerzen, eine Prellung oder gar einen Knochenbruch zuzufügen.

Die gefährliche Körperverletzung nach §223a ist von ihrem Vorsatz getragen.

II) Rechtswidrigkeit

A könnte gerechtfertigt gehandelt haben.

a) Rechtfertigung durch Notwehr, §32

Notwehr ist die gebotene Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Damit hebt das Gesetz die Zulässigkeit der Nothilfe ausdrücklich

⁶⁷Wessels, BT, §5 III

⁶⁸LK, Hirsch, §223a Rz. 7

⁶⁹Wessels, AT, §7 II 2

⁷⁰BGHSt 21/283

⁷¹Wessels, AT, §7 II 2

⁷²LK, Hirsch, §223a Rz. 23

⁷³ebd.

hervor. Die Abwehr von Angriffen auf die öffentliche Ordnung oder die Rechtsordnung im ganzen dagegen steht nicht dem einzelnen Bürger, sondern allein dem Staat und seinen Organen zu.⁷⁴

Die rechtswidrige Störung der öffentlichen Versammlung durch den B ist ein Angriff auf die öffentliche Ordnung, die Tat der A kann also diesbezüglich nicht gerechtfertigt sein. Notwehrfähig sind lediglich die rechtlich geschützten Interessen des Angegriffenen, nicht nur Leib und Leben, sondern auch Freiheit und Ehre,, Eigentum und Besitz,⁷⁵ jedes Individualrechtsgut beliebiger Art.⁷⁶ Ob B rechtswidrig die Ehre der V verletzt hat, war hier nicht zu prüfen, und ist aus diesem Grunde außer Acht zu lassen.

Der Schlag auf die Hand des B könnte gerechtfertigt sein, um das rechtlich geschützte Interesse der V an ihrem Eigentum zu wahren.

aa) Vorliegen eines Angriffs

B hat die Kleidung der V beschädigt. Ein Angriff auf das Gut "Besitz" lag also vor. Der Angriff muß zum Zeitpunkt der Notwehrhandlung jedoch gegenwärtig sein. Gegenwärtig ist der Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.⁷⁷ Das Schlagen der A beginnt nach dem ersten Wurf des B, sie zerbricht das Stuhlbein, gleichzeitig wirft B zum zweiten Mal, woraufhin sie ihm die Eier und Tomaten aus der Hand schlägt. B hätte mit den anderen Eiern und Tomaten wohl weiter geworfen. Der Angriff des B dauerte also noch fort. Gegenwärtig ist der noch fort dauernde Angriff jedoch nur, bis er endgültig aufgegeben, fehlgeschlagen oder aber die Verletzung endgültig eingetreten ist, ein weiterer Schaden also nicht mehr abgewendet werden kann.⁷⁸ Fraglich ist, ob die Verletzung bei dem Angriff des B auf die Kleidung der V nicht schon endgültig eingetreten ist, da beschmutzte und somit beschädigte Kleidung eigentlich durch weiteres Beschmutzen nicht beschädigter wird. Da er zum einen aber noch unbeschädigte Kleidungsstücke der V treffen könnte, zum anderen ein erneutes Fehlgehen der Tat möglich wäre und schlimmstenfalls sogar eine Körperverletzung eintreten könnte (Wurf ins Auge) ist die Verletzung nicht endgültig. Der fort dauernde Angriff ist also noch gegenwärtig.

ab) Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff ist rechtswidrig (siehe Prüfung des B).

Eine Notwehrlage ist also gegeben.

ac) Erforderlichkeit der Notwehrhandlung

Fraglich ist, ob der Stuhlbeinschlag der A eine Verteidigungs- handlung ist. Ausreichend ist hierfür nicht, daß objektiv eine Notwehrsituation vorliegt, sondern zusätzlich wird verlangt, daß die Abwehr des Angriffs ein mitbestimmendes Motiv der Handlung ist, oder doch zumindestens, daß der Betreffende in Kenntnis der Notwehrlage handelt,⁷⁹ wobei andere Motive wie Empörung oder Rache mitspielen können, wenn nur der Verteidigungswille überhaupt vorliegt.⁸⁰ A schlägt dem B auf die Hand, um die nächsten Würfe zu verhindern. Die Tat ist vom Verteidigungswillen getragen.

Gerechtfertigt ist die Verteidigungshandlung ferner nur dann, wenn sie zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist.⁸¹ Erforderlich ist die Verteidigung, wenn sie geeignet ist, und das relativ mildeste Mittel darstellt.⁸² Die gefährliche Körperverletzung an dem B war ohne Zweifel dazu geeignet, seinen Angriff abzuwehren. Fraglich ist jedoch, ob sie das relativ mildeste Gegenmittel darstellt. Der Verteidiger braucht sich nicht dem Risiko einer unzureichenden Abwehr auszusetzen,⁸³ die sofortige und endgültige Wirkung der Verteidigung muß sich mit "Sicherheit" (Gewißheit) erwarten lassen.⁸⁴ Die Auswahl des relativ mildesten Gegenmittels kann auch nur verlangt werden, sofern noch genügend Zeit vorhanden ist, und dieses gleich wirksam ist.⁸⁵ Diese Zeit war freilich gegeben, da A schon vor dem Beginn des Angriffs von eben diesem wußte, und über einen Zeitraum von

⁷⁴BGHSt 5/245; Jeschek, AT, §32 II 1 b

⁷⁵ebd., §32 II 1 b

⁷⁶Lackner, §32 Rz. 3

⁷⁷BGHSt 27/336; Jeschek, AT, §32 II 1b

⁷⁸S-S, Lenckner, §32 Rz. 15

⁷⁹Haas, Notwehr und Nothilfe, II.1.3.1.

⁸⁰Jeschek, AT, §32 II 2 a

⁸¹ebd., §32 II 2 b

⁸²S-S, §32 Rz. 34

⁸³LK, Spendel, §32 Rz. 238

⁸⁴BGHSt 24/358; LK, Spendel, §32 Rz. 237

⁸⁵S-S, Lenckner, §32 Rz.36

fünf Minuten einen Plan faßte. Das relativ mildeste Mittel, eine Aufforderung an den B seine Angriffshandlung zu unterbinden, bietet jedoch nicht die nötige Gewißheit für ein Unterlassen der Tat. (Ob es sich um ein richtiges Verhalten bei Bekanntwerden der Tat ihrerseits gehandelt hätte, sei hier dahingestellt) Sie hätte die Tomaten und Eier aber auch mit ihrer eigenen Hand aus der des B schlagen können. Der Erfolg der sofortigen und endgültigen Wirkung der Verteidigungshandlung ist mit ebensolcher Sicherheit zu erwarten wie bei dem Schlag mit dem Stuhlbein. Diese Verteidigungsart stellt zweifelsfrei eine eindeutig mildere Behandlung dar. Es ist hier kein Körperverletzungserfolg zu erwarten, zumindestens ein qualitativ wesentlich niedrigerer.

Fraglich ist weiterhin, ob die Notwehr überhaupt erforderlich war, da sich Polizeibeamte im Gemeindezentrum aufhielten. Diese Frage ist sehr umstritten. Der Angegriffene ist niemals verpflichtet, obrigkeitliche (oder andere) Hilfe in Anspruch zu nehmen, wo er sich selbst helfen könne.⁸⁶ Hier wäre die Notwehr zulässig gewesen, bei der Meinung dagegen, daß die Möglichkeit, die Polizei zu rufen, und so den Angriff abzuwehren, die Erforderlichkeit der Verteidigung immer beseitige, nicht. Differenzierender, und somit auch überzeugender, die Meinung, daß es keine allgemeine Subsidiarität gibt, sondern nur bestimmte Fallgruppen, in denen sich bereits aus den Prinzipien der Notwehr selbst ergibt, daß auf Abwehrmaßnahmen verzichtet werden muß.⁸⁸ So hat jede Notwehrmaßnahme zu unterbleiben, wenn sofort verfügbare private oder öffentliche Hilfe mildere Abwehrmittel zu Verfügung hat.⁸⁹ Private Notwehr muß ausscheiden, sofern staatliche Gewalt bei dem Angriff zugegen ist, und eingesetzt wird.⁹⁰ Grundsätzlich ist die Eigenmacht zur Abwehr berechtigt, man braucht sich nicht nach Staatshilfe umzusehen, wenn diese nicht freiwillig im Augenblick des Angriffs und mit Aussicht auf Erfolg tätig wird.⁹¹ Muß jedoch polizeiliche Hilfe erst herbeigerufen werden, so kann dies vom Angegriffenen nur verlangt werden, wenn es ohne weiteres, das heißt ohne das Risiko einer nicht ganz unerheblichen Gütereinbuße möglich ist.⁹² Es befinden sich einige Polizeibeamte im Gemeindezentrum (teils in Zivil und teils in Uniform), dies ist der A zumindestens bezüglich der uniformierten Beamten bekannt. Sie stehen in der Nähe des Ausgangs des Saales in dem die Veranstaltung stattfindet, das Geschehen beobachtend. Es ist davon auszugehen, daß die Polizisten zu gleich wirksamer Abwehr fähig und bereit sind, wenngleich auch etwas später als a. Dies bestätigt auch die Tatsache, daß kurz nach dem Schlag der A ein Polizeibeamter den B aus dem Saal bringen will. Polizeiliche Hilfe muß also zum einen nicht herbeigerufen werden, zum anderen könnte dies aber sogar verlangt werden, da das Risiko einer nicht ganz unerheblichen Gütereinbuße nunmehr gering ist, V ist durch den ersten Treffer hinreichend gewarnt, einem eventuellen drittem Wurf könnte durch Schutzwehr, also Ausweichen, begegnet werden, bis die Beamten eingreifen.

Es fehlt also an der Erforderlichkeit der Notwehrhandlung der A.

Die gefährliche Körperverletzung der A ist nicht durch Notwehr gerechtfertigt.

B) Rechtfertigung durch Notstand, §34

Die gefährliche Körperverletzung der A könnte aber über die Rechtfertigung durch Notstand, §34, gerechtfertigt sein.

Ob der Handelnde die Gefahr von sich oder einem anderen abwenden will ist gleichgültig, das Gesetz hebt die Zulässigkeit der Notstandshilfe ausdrücklich hervor.⁹³

ba) Vorliegen einer Notstandslage

Voraussetzung für eine Rechtfertigung durch Notstand ist das Vorliegen einer Notstandslage. Diese besteht in einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut, die nicht anders abgewendet werden kann, als durch die Einwirkung auf ebenfalls rechtlich anerkannte Interessen.⁹⁴ Gegenwärtig ist eine Gefahr dann, wenn nach menschlicher Erfahrung der ungewöhnliche Zustand bei natürlicher Weiterentwicklung jederzeit in einen Schaden umschlagen kann, wenn also der Eintritt des Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen

⁸⁶Haas, Notwehr und Nothilfe, II.7.1.2.1.; Zitat aus: Meyer, LB 1, S. 255

⁸⁷Haft, §4 Rz. 12

⁸⁸Haas, Notwehr und Nothilfe, II.7.1.3.

⁸⁹ebd.

⁹⁰ebd.

⁹¹Binding, HdB 1, S. 374

⁹²Lackner, §32 Rz. 11a

⁹³Wessels, AT, §8 IV 2

⁹⁴Wessels, AT, §8 IV 1

werden.⁹⁵ Da davon auszugehen ist, daß B mit den verbliebenen Eiern und Tomaten weiter werfen wird, besteht eine Gefahr für das Eigentum der V. (Für die Ehre und Freiheit muß hier unbeachtet bleiben.) Diese Gefahr ist gegenwärtig, da sie in einer erneuten Sachbeschädigung der Kleidung der V enden kann, bzw. da erneut ein Fehlgehen der Tat möglich ist.

bb) Notstandshandlung

Fraglich ist, ob die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

Auch beim Notstand gilt, daß die Gefahr durch kein anderes, milderes abwendbar sein darf.⁹⁶ Dies entspricht inhaltlich dem Merkmal der Erforderlichkeit bei der Notwehr.⁹⁷ Eben diese Erforderlichkeit ist bereits bei der Notwehrprüfung abgelehnt. Eine weitere Bedingung für den Rechtfertigenden Notstand ist, daß das vom Täter geschützte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich überwiegt.⁹⁸ A begeht eine gefährliche Körperverletzung um eine Sachbeschädigung zu verhindern, das geschützte Interesse tritt hier also deutlich hinter dem Beeinträchtigten zurück.

Eine Prüfung der weiteren Merkmale ergibt sich somit.

Die Tat ist nicht aus §34 gerechtfertigt.

III) Entschuldigungsgründe

A könnte durch Überschreitung der Notwehr aus §33 entschuldigt sein.

Dazu müßte sie aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken die Grenzen der Notwehr überschritten haben. Die Abwehrhandlung muß die Grenzen der Erforderlichkeit überschreiten.⁹⁹ Das ist hier erfüllt. A müßte diese Grenze aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschritten haben. Derartiges ist im Sachverhalt nicht ersichtlich. Dagegen spricht auch, daß a einen Plan über einen Zeitraum von fünf Minuten faßte. Verwirrung und Schrecken scheiden also aus. Die Tatsache, daß sie der Meinung war, die Polizei könne nicht rechtzeitig erreicht werden, stellt keine Verwirrung, sondern eschlicht eine bewußte Fehleinschätzung dar. Da sie lieber selbst handelt, als die Polizei zu rufen, scheidet auch die Furcht aus.

A ist nicht aus §33 entschuldigt.

Weitere Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV) Ergebnis

A ist aus §223a, der gefährlichen Körperverletzung, strafbar.

1.2. Zweite Handlungsalternative: Handinnenfläche

A) Gefährliche Körperverletzung, § 223a

A könnte eine gefährliche Körperverletzung begangen haben.

AA) Grundtatbestand Körperverletzung, § 223

1a) Objektiver Tatbestand

A könnte den B körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt haben.

aa) Fraglich ist, ob sie den B körperlich mißhandelt hat. Nachdem A dem B auf die Hand geschlagen hat, fallen diesem laut Sachverhalt die Eier und Tomaten aus der Hand. Es handelt sich also mindestens um zwei Eier und um zwei Tomaten. Bei wirklichkeitsnaher Betrachtung ist davon auszugehen, daß er die mindestens vier Gegenstände in der nach oben gedrehten Handinnenfläche hält, der Handrücken also auf den Boden weist. Auch die Tatsache, daß er schon zwei Gegenstände verworfen hat, anfangs also sogar mehr als vier in der Hand hielt, spricht dafür. Es ist auch davon auszugehen, daß a dem B mit einer von oben nach unten gerichteten Bewegung auf die Hand schlägt. Die entgegengesetzte Bewegung wäre unnatürlich. A wird dem B auf die Handinnenfläche schlagen, in B die Eier und Tomaten hält. Über die Heftigkeit des Schlages ist nichts bekannt, es ist also von einer durchschnittlichen Härte auszugehen. Körperlich mißhandelt hätte A den B, wenn sie ihn übel und unangemessen behandelt, und dadurch mehr als unerheblich sein körperliches Wohlbefinden

⁹⁵Lackner, §34 Rz. 2

⁹⁶Lackner, §34 Rz.3

⁹⁷ebd.

Wessels, AT, §8 IV 3

⁹⁹Lackner, §33 Rz. 2

beeinträchtigt oder sonst auf seine körperliche Unversehrtheit eingewirkt hätte.¹⁰⁰ A hat den B übel und unangemessen behandelt. Da aber die Handinnenfläche zu den unempfindlichsten Körperteilen gehört, zumal wenn mit Eiern und Tomaten "gepolstert", ist nicht davon auszugehen, daß A den B mehr als nur unerheblich im körperlichen Wohlbefinden beeinträchtigt hat, oder sonst auf ihre körperliche Unversehrtheit derart eingewirkt hat. Außerdem ist dies dem Sachverhalt nicht mit einer dies bejahenden nötigen Klarheit zu entnehmen.¹⁰¹ Die B hat den A nicht körperlich mißhandelt.

ab) Die B könnte den A jedoch an der Gesundheit beschädigt haben. Eine Gesundheitsbeschädigung ist das Hervorufen oder Steigern eines krankhaften Zustands körperlicher oder psychischer Art.¹⁰² Der Sachverhalt gibt keine Auskünfte über krankhafte Zustände bei dem B. Davon ist bei wirklichkeitsnaher Betrachtung auch nicht auszugehen.

A hat den B weder körperlich mißhandelt noch an der Gesundheit beschädigt.

Ib)II)III) sind nicht mehr zu prüfen.

IV) Ergebnis

A hat keine Körperverletzung nach § 223 begangen.

AB) Gefährliche Körperverletzung, § 223a

Die B kann sich nach §223a nicht strafbar gemacht haben, da der Grundtatbestand der Körperverletzung nicht gegeben ist.

AC) Versuchte gefährliche Körperverletzung, §§ 223aII, 22, 23I

Ia) Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß

A könnte sich einer versuchten gefährlichen Körperverletzung nach §§223aII, 22, 23I strafbar gemacht haben. Nach der Legaldefinition des §22 ist für den Versuchstatbestand das Vorliegen des vollen Unrechtstatbestandes erforderlich.¹⁰³ Grundlage ist der Tatentschluß, der den Vorsatz und die sonstigen subjektiven Merkmale umfaßt.¹⁰⁴ Wesentlich für den Vorsatz ist, daß er ein Wissens- und ein Willenselement enthält.¹⁰⁵ Dabei ist die Voraussetzung des Wissenselements, daß der Täter sich Tatumstände vorstellt, bei deren Verwirklichung der volle Unrechtstatbestand erfüllt wäre.¹⁰⁶ Auf der Willensebene ist für den Versuch dieselbe Vorsatzform erforderlich wie für das vollendete Delikt.¹⁰⁷ A weiß, daß ihr Schlag zu einer gefährlichen Körperverletzung führen kann. Sie handelt mit direktem Vorsatz (siehe Vorsatz: Handlungsalternative 1).

Ib) Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung.

Zur Verwirklichung des objektiven Versuchstatbestandes ist ein unmittelbares Ansetzen zur Tat erforderlich.¹⁰⁸ A hat dem B auf die Hand geschlagen, der Körperverletzungserfolg ist sozusagen nur zufällig nicht eingetreten.

II)III) Rechtfertigungsgründe und Entschuldigungsgründe sind wie bei der ersten Handlungsalternative abzulehnen.

IV) Ergebnis

A hat sich aus den §§223aII, 22, 23I strafbar gemacht.

1.3 Zwischenergebnis

Trotz der strukturellen Unterschiede zwischen Beweiswürdigung und Interpretation eines vorgegebenen Sachverhaltes ist auch bei letzterem der Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden.¹⁰⁹ Da dieser Grundsatz die

¹⁰⁰vgl.: BGHSt 14,269; 25,277

¹⁰¹vgl.: OLG Köln - 3Ss 840/83 im Strafverteidiger 1985/17

¹⁰²BGHSt, NJW 60/2253

¹⁰³Wessels, AT, §14 II 1; S-S, Eser, §22 Rz. 3

¹⁰⁴ebd., §14 II 2

¹⁰⁵ebd., §7 I 1

¹⁰⁶S-S, Eser, §22 Rz. 14,15

¹⁰⁷ebd.

¹⁰⁸Wessels, AT, §14 II 2; S-S, Eser §22 Rz.36ff

¹⁰⁹Samson, Strafrecht I, S.3

Klärung der Frage voraussetzt, welche der gleichberechtigten Sachverhaltsdeutungen die für den Täter günstigere ist, müssen diese auch rechtlich gewürdigt und dann miteinander verglichen werden.¹¹⁰
Günstiger für A ist hier die zweite Handlungsalternative.

IV) Zwischenergebnis:

A hat sich der Versuchten Gefährlichen Körperverletzung nach den §§ 223aII, 22, 23I strafbar gemacht.

B) Sachbeschädigung, § 303

Ia) Objektiver Tatbestand

A könnte sich einer Sachbeschädigung nach § 303 strafbar gemacht haben. Dazu müsste sie die Eier und Tomaten des B beschädigt oder zerstört haben. Die rohen faulen Eier werden am Boden zerschellt sein. Auch die Tomaten werden beim Fallen auf den Boden beschädigt.

Der objektive Tatbestand der Sachbeschädigung ist erfüllt.

Ib) Subjektiver Tatbestand

Die A könnte mit direktem Vorsatz gehandelt haben. Dazu müsste sie das Beschädigen der Eier und Tomaten als notwendige Folge ihres Handelns ansehen. Sie wollte den B am Werfen hindern, und ihm aus diesem Grund die Eier und Tomaten aus der Hand schlagen. Das Beschädigen der Eier und Tomaten war ihr als sichere Folge bewußt. Die Tat ist von ihrem Vorsatz getragen.

II) Rechtswidrigkeit

Die Tat der A könnte durch Notwehr, §32 und durch den Rechtfertigenden Notstand, §34 gerechtfertigt sein.

a) Rechtfertigung durch Notwehr, §32

Die Tat der A könnte durch Notwehr gerechtfertigt sein.

Ein gegenwärtiger Angriff lag vor, A handelt in Kenntnis der Notwehrlage und wählt das relativ mildeste Mittel aus, daß mit Gewißheit zum Stoppen des Angriffs des B führt (siehe Notwehr- prüfung 1. Handlungsalternative). Die Tat ist aus §32 gerechtfertigt.

B) Rechtfertigender Notstand, §34

Eine Notstandslage lag vor. Die Tat konnte nicht anders als durch die Notstandshandlung der A abgewendet werden. Das vom Täter geschützte Interesse überwiegt das Beeinträchtigte. Zum einen ist das Gut der Kleidung der V höher zu bewerten als das der faulen Eier und Tomaten des B, zum anderen könnte B schlimmstenfalls durch einen Wurf in das Auge eines Betroffenen eine Körperverletzung erzielen (s. 1. Handlungsalternative)

Die Tat ist durch §34 gerechtfertigt.

III) ist nicht mehr zu prüfen.

IV) Ergebnis

A hat sich der Sachbeschädigung nach §303 nicht strafbar gemacht.

2. Handlungsabschnitt: Das Zerschlagen des Stuhls

A) Gemeinschädliche Sachbeschädigung, § 304

Die gemeinschädliche Sachbeschädigung ist kein Qualifizierungstatbestand des §303, der einfachen Sachbeschädigung, sondern ein eigenständiges Vergehen.¹¹²

Ia) Objektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob die A Gegenstände welche zum öffentlichen Nutzen dienen beschädigt oder zerstört hat. Zum öffentlichen Nutzen dienen Gegenstände, wenn sie durch ihren Gebrauch oder in anderer Weise der

¹¹⁰ebd.

¹¹¹Wessels, AT, §7 II 1

¹¹²LK, Wolff, §304 Rz. 1

Allgemeinheit unmittelbar nützen und auch dafür bestimmt sind.¹¹³ Unmittelbarkeit liegt vor, wenn jemand aus dem Publikum, sei es auch nach Erfüllung bestimmter allgemeingültiger Bedingungen, ohne Vermittlung dritter, zu beliebiger Auswahl der Teilnehmer befugter Personen, aus dem Gegenstand selbst ... Nutzen ziehen kann.¹¹⁴ Die Veranstaltung findet im Gemeindezentrum statt. Es handelt sich also um ein öffentliches Gebäude. Für diese Veranstaltung wird, falls es sich bei diesem Gemeindezentrum um eine kirchliche Einrichtung handelt, die konfessionelle Bindung an die Kirche keine Voraussetzung für den Besuch gewesen sein. Das wird auch bei anderen Veranstaltungen so sein. Das Gemeindezentrum ist unmittelbar zu nutzen, handelt es sich um eine städtische Einrichtung gilt dies freilich auch. Der Stuhl im Gemeindezentrum dient dem öffentlichen Nutzen. Er dient der Erholung und der Möglichkeit des bequemen Verfolgens öffentlicher Veranstaltungen. Der objektive Tatbestand des §304 ist erfüllt.

Ib) Subjektiver Tatbestand

A zerbricht den Stuhl, um anschließend mit dem Stuhlbein dem B auf die Hand schlagen zu können. Die Tat ist von direktem Vorsatz getragen. (s. 1 Hdlalt.)

II) Rechtfertigungsgründe

Das anschließende Schlagen mit dem Stuhlbein ist nicht gerechtfertigt. Das Zerschlagen des Stuhls muß also unabhängig davon gerechtfertigt werden.

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

III) Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV) Ergebnis

A hat sich einer gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach §304 strafbar gemacht.

Zwischenergebnis: A hat sich aus den §§ 223aII, 22, 23I und § 304 strafbar gemacht.

Gesamtkonkurrenzen

Für §304 und §223aII, 22, 23I ist davon auszugehen, daß sie in Tateinheit begangen wurden. Beide Delikte sind von ihrem ursprünglichen Vorsatz umfaßt. §304 und §§ 223aII, 22, 23I stehen somit in Tateinheit nebeneinander und werden nach §52 bestraft.

Gesamtergebnis

A ist wegen Versuchter Gefährlicher Körperverletzung nach §§223aII, 22, 23I zu bestrafen.

¹¹³LK, Wolff, §304 Rz. 9

¹¹⁴S-S, Stree, §304 Rz. 5